

Allgemeine Geschäftsbedingungen der relyon AG

Fassung: November 2025

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, welche die relyon AG (nachfolgend „relyon“ genannt), Eisenbahnstraße 50; 72072 Tübingen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) schließt.
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden von relyon sind nur gültig, wenn relyon ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.
- (3) Änderungen der AGB werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich angezeigt hat. relyon wird den Kunden auf diese Rechtsfolgen zum Fristbeginn nochmals hinweisen. Die Änderungen treten nicht ein, wenn der Kunde seine Zustimmung verweigert oder relyon seiner Hinweispflicht nicht nachkommt.

§ 2 Vertragsschluss und Dauer

- (1) Die Angebote von relyon sind freibleibend. Angebote des Kunden sind angenommen, wenn relyon sie schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt, oder nach Bestellung durch den Kunden die Leistungserbringung aufgenommen wurde. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, stellen Bestellungen des Kunden verbindliche Angebote auf Abschluss eines Vertrages mit relyon dar und können von relyon innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden.
- (2) Der Kunde wird Angebote von relyon sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen. Das gilt insbesondere für Angebote, denen bestimmte Annahmen zugrunde gelegt werden. Der Kunde wird relyon informieren, sollten Annahmen nicht zutreffen.
- (3) relyon ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung eines Vertrages zu beauftragen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf.
- (4) Verträge mit einer unbestimmten Laufzeit können mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 Beschaffenheit

- (1) Die von relyon angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen bestimmt.
- (2) Die in öffentlichen Äußerungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen von relyon stellen keine Beschaffenheitsangaben dar, solange sie nicht Vertragsbestandteil geworden sind. Gleichermaßen gilt für öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers.
- (3) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Komponenten durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn relyon nicht ausdrücklich eine solche übernommen hat.

§ 4 Nutzungsbedingungen für Fremd- und Softwareentwicklung

- (1) Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware dritter Hersteller, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist.
- (2) Für Standardsoftware dritter Hersteller gelten die gesonderten Nutzungsbedingungen des Herstellers, aus denen sich die Eigenschaften der Software, der zulässige Nutzungsumfang durch den Kunden und weitere Nutzungsbedingungen ergeben. Die Nutzungsbedingungen des Herstellers werden mit der Nutzung der Software Gegenstand eines zwischen dem Kunden und dem Hersteller geschlossenen Vertrages, dessen Abschluss relyon gegebenenfalls vermittelt. Diese Nutzungsbedingungen werden dem Kunden, auf Wunsch auch schon vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit in den Nutzungsbedingungen des Herstellers nicht anders vereinbart, darf der Kunde die Software nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen. Der Kunde ist danach insbesondere nicht berechtigt, Dritten Rechte zur Nutzung der Software einzuräumen, Urhebervermerke zu entfernen oder zu ändern.
- (4) Hat sich relyon verpflichtet, Software zu liefern, wird der Objektcode grundsätzlich auf einem Datenträger übergeben oder per Download zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf Lieferung des Quellcodes besteht nicht.
- (5) Ist für die Nutzung der Software eine Installation auf der Hardware des Kunden erforderlich, wird relyon Unterstützung und Anleitung nur leisten, soweit dies zwischen dem Kunden und relyon vereinbart ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Anforderungen an Hardware und Umgebung für eine Installation vorliegen.
- (6) Zur Wartung der Software ist relyon, falls nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet. Sowohl für Hard- als auch Software, welche nicht im Leistungsportfolio von relyon enthalten sind, wird keine Wartung erbracht, es sei denn, die Parteien haben Anderes gesondert schriftlich vereinbart.

§ 5 Bedingungen für Consulting-Leistungen

- (1) „Consulting-Leistungen“ im Sinne dieser AGB umfassen sämtliche von relyon erbrachten wissens- und beratungsintensiven Leistungen, insbesondere Architektur- und Technologieberatung, Konzeption/Design, Implementierung/Entwicklung/Customizing, Integration, Test/QA, Dokumentation, Projekt-/Programm-Management, Workshops/Schulungen sowie Begleitung im Betrieb/Support. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ein Werk- oder Erfolg wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; andernfalls handelt es sich um Dienstleistungen
- (2) Für Consulting-Leistungen durch relyon ist eine Beauftragung durch den Kunden unter Angabe der Dauer, des Durchführungszeitraums und des Gegenstands der Consulting-Tätigkeiten erforderlich. Für die Annahme durch relyon gilt § 2.
- (3) relyon erbringt Consulting-Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein bestimmter Erfolg wird von relyon ausdrücklich nicht versprochen.
- (4) Ein Consulting-Tag entspricht werktäglichen acht Stunden zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr. Bei Überstunden, Arbeiten außerhalb der genannten Regelarbeitszeit sowie Tätigkeiten an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen am Sitz von relyon wird ein Aufschlag von 100 % berechnet. Fahr- und Reisezeiten werden für deren Dauer mit 50% des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt.
- (5) Reise- und Übernachtungskosten sind vom Kunden zu erstatten.
- (6) Für Stornierungen durch den Kunden für vereinbarte vor Ort oder remote Termine gelten die folgenden Bedingungen.
- Geht die Stornierung spätestens 14 Tage vor Terminbeginn bei relyon ein, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € fällig.
 - Geht die Stornierung spätestens 7 Tage vor Terminbeginn bei relyon ein, werden 50% des vereinbarten Entgeltes zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.
 - Geht die Stornierung später als 7 Tage vor Terminbeginn bei relyon ein, wird das vereinbarte Entgelt in voller Höhe fällig.
- (7) Kündigt oder storniert der Kunde einen laufenden Consulting-Auftrag außerhalb der in § 2 Abs. 4 vorgesehenen

ordentlichen Kündigungsmöglichkeit und ohne wichtigen Grund aus dem Verantwortungsbereich von relyon, schuldet der Kunde – zusätzlich zur Vergütung aller bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen und unbeschadet von § 5 Abs. 6 – einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des im Zeitpunkt des Zugangs der Beendigungs-erklärung noch offenen, vereinbarten Projekt-/Leistungsvolumens („Restbudget“) bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin. „Restbudget“ ist die Summe der schriftlich bestätigten, noch nicht abgerufenen Beratungs-/ Entwicklungs/ Leistungskontingente gemäß der zuletzt von beiden Parteien bestätigten Beauftragung / Budgetplanung / Kapazitätsreservierung.

(8) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass relyon kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; relyon bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(9) Auf den pauschalierten Schadensersatz rechnet relyon ersparte Aufwendungen sowie zumutbar erzielten anderweitigen Erwerb an und weist diese Anrechnung transparent in der Abrechnung aus. Gesetzliche Rechte (insb. Vergütung bei Annahmeverzug gem. § 615 BGB sowie Kündigung aus wichtigem Grund, § 314 BGB) bleiben unberührt

§ 6 Preise und Zahlung

(1) Die Preise für die Leistungen und Lieferungen von relyon sind Nettopreise, gelten in Euro EXW (Incoterms 2020) ab Versandstelle, zzgl. Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer in der zu dieser Zeit gesetzlichen Höhe. Etwaige andere gesetzliche Abgaben im Lieferland, sowie eventuell anfallenden Zoll- und Ausfuhrkosten und gesonderte Versicherungs- und Nebenkosten für Exportgeschäfte trägt der Kunde. Der Kunde stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu. Die Rechnung wird an die allgemein bekannt gegebene elektronische Adresse gesandt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Gebühren für den vom Kunden geforderten postalischen Rechnungsversand werden separat berechnet.

(2) Sämtliche Preise für Leistungen von relyon ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von relyon auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise.

(3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass relyon Lizenzgebühren von Drittanbietern nicht selbst bestimmt. Diese richten sich nach den für relyon und den Kunden verbindlichen Vereinbarungen der Software-Hersteller / Software-Anbieter. Die Auftragsbestätigung enthält die tagesaktuellen Lizenzgebühren am Tag der Auftragsbestätigung. Nimmt der Drittanbieter im Zeitraum ab Auftragsbestätigung eine Preissteigerung oder Preissenkung oder Anpassung der Kosten aufgrund geänderter Wechselkurse vor, wird diese unverändert an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch für entsprechende anteilige Preissteigerungen oder Preissenkungen bei Produkten und Dienstleistungen von relyon, für die Lizenzen von Drittanbietern erworben werden müssen, wenn diese nach Vertragsschluss eintreten.

(4) Rechnungsbeträge sind fällig und ohne jeden Abzug zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung. relyon ist berechtigt, bei Zahlungsrückständen des Kunden, die geschuldete Leistung zurückzubehalten.

(5) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) relyon ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn relyon nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von relyon durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristgerät der Kunde in Verzug. Während des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(8) Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage oder wird dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrens unter einer anderen Rechtsordnung stattgegeben, ist relyon berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zur Leistung von Vorkasse zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.

(9) Unabhängig der in § 9 definierten Regelungen zur Abnahme stellt relyon alle erbrachten Leistungen am Ende des Monats dem Kunden in Rechnung. Hierfür ist es irrelevant, ob diese Leistungen Teilleistungen einer größeren

Gesamtleistung sind, welche ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird.

(10) Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist relyon berechtigt, sämtliche Leistungen – insbesondere laufende Services, Support- oder Hosting-Leistungen – bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen vorläufig auszusetzen. Eine Aussetzung der Leistungen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die vertraglichen Zahlungspflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt

§ 7 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung von Waren erfolgt ab dem jeweiligen Lager von relyon oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dies ist der Erfüllungsort. Auf Wunsch des Kunden, wird die Ware auf seine Kosten und sein Risiko an einen anderen Bestimmungsort gesandt (Versendungskauf).

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von relyon schriftlich bestätigt wurden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, an dem der Vertragsgegenstand das Lager von relyon oder seiner Erfüllungsgehilfen verlässt oder zu dem relyon dem Kunden Versandbereitschaft angezeigt hat.

(3) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen durch relyon setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit relyon die Verzögerung zu vertreten hat.

(4) relyon haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Auswirkungen von Pandemien, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von relyon geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die relyon nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse relyon die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist relyon zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder die Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber relyon vom Vertrag zurücktreten oder diesen aus wichtigem Grund kündigen.

(5) relyon wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder Verzögerung unterrichten.

§ 8 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätesten mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über, im Falle des Versendungskaufs mit der Übergabe an die Transportperson (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist). Dies gilt unabhängig davon, wer die Versendungskosten trägt und auch dann, wenn die Beförderung durch eigene Mitarbeiter geschieht. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und relyon dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) relyon behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von relyon aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, insbesondere, bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt). Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, relyon einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen von relyon ist dieser die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt relyon im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von

relyon angenommen. Hat der Kunde den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist relyon berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden zu versichern.

(4) Wenn relyon Ware auf Wunsch des Kunden eingelagert, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden. Im Übrigen finden die haftungsbeschränkenden Regelungen aus § 11 Anwendung.

§ 9 Abnahme

(1) Ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch relyon erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

(2) Haben die Parteien keine förmliche Abnahme vereinbart und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

(3) Auf Wunsch von relyon sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.

§ 10 Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nach §§ 377 und 381 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

(3) Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von relyon als mangelhaft, so ist relyon verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen von relyon nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt relyon, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann relyon vom Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Soweit sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet, trägt diese erhöhten Aufwendungen der Kunde.

(4) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten oder den Preis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich der Regelungen in § 11 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Kunden bzw. ab Abnahme, wenn eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist.

(6) Gewöhnlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

(7) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die von relyon erbrachten Leistungen abändern. Dies gilt insbesondere sollte der Schaden durch das Versäumnis des Kunden eingetreten sein, in seiner Soft- und / oder Hardwarelandschaft notwendige Anpassungen, insbesondere Updates, Upgrades oder Hotfixes (wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) einzuspielen, welche allgemein bekannt und zugänglich sind. Gleichermaßen gilt, wenn diese Anpassungen automatisiert eingespielt worden wären und durch Policies des Kunden unterbunden wurden.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung von relyon auf Schadensersatz oder Aufwendungserersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb.

relyon AG
Eisenbahnhstr. 50
72072 Tübingen

Telefon: +49-7071-5686-0
E-Mail: info@relyon.de

Vorstand: Ralf Meckle | Mirko Tochtermann | Tobias K. N. Hahn
Aufsichtsrat: Wolfgang Heinrich (Vorsitzender)
Register: Registergericht Stuttgart | HRB 766138 | UST-ID: DE320252554

Bank: Kreissparkasse Tübingen
Bank: Volksbank in der Region

IBAN: DE46 6415 0020 0004 1999 00 | BIC: SOLADES1TUB
IBAN: DE63 6039 1310 0463 8330 07 | BIC: GENODES1VBH


Zertifiziert nach:
ISO/IEC 9001 | 27001 | 14001

aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.

(2) relyon haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, also solchen deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Vertragswesentlich sind bspw. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung, die Freiheit von Rechtsmängeln und solchen Sachmängeln, die die Funktions- oder Gebrauchsfähigkeit der Ware oder der Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der geschuldeten Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit relyon gem. § 11 Abs. 2 dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) sind nur ersatzfähig, wenn diese typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von relyon.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von relyon für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000 € pro Schadensfall, bzw. auf 100.000 € für sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres entstehenden Schadensfälle beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6) relyon haftet nicht sofern ein Fall höherer Gewalt (siehe § 7 Abs. 4) vorliegt. Ein die Haftung ausschließender Fall höherer Gewalt liegt auch dann vor, wenn die Leistungserbringung durch Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Malware, Viren, Würmer, „Denial-of-Services-Attacken“, „trojanische Pferde“), die relyon auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können, gestört wird.

(7) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung von relyon wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, durch regelmäßige Datensicherung einem Verlust / einer ungewollten Veränderung von Daten vorzubeugen. Er hat insbesondere vor jedem Eingriff in sein bestehendes Hard- und Softwaresystem (z.B. Aufspielen neuer Software, Austausch von Hardwarekomponenten usw., wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) die ihm nach dem neuesten Stand der Technik möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz vor Datenverlust/ ungewollter Datenveränderung und zur Datensicherung vorzunehmen.

(2) Die Pflege der vom Kunden käuflich erworbenen Soft- und Hardware (insbesondere Updates, Patches, usw. wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) und das Halten dieser auf dem jeweils neuesten Stand ist vom Kunden eigenverantwortlich durchzuführen, es sei denn, es wurde oder wird etwas anderes schriftlich vereinbart.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge, die wesentliche Interessen beider Vertragsparteien berühren oder gefährden können, unverzüglich unterrichten. relyon und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden erlangten Kenntnisse.

(2) Sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten (wie beispielhaft Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) werden ausschließlich gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen erhoben, verarbeitet oder genutzt. Soweit personenbezogene Daten für

die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden diese ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge verwendet.

(3) Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei der Leistungserbringung um eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO handeln kann. Insoweit ist der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften der EU-DSGVO und anderer Vorschriften über den Datenschutz „Verantwortlicher“ (vgl. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO). Gleichfalls erklärt relyon, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 in Verbindung mit der Anlage zu Art 32 DS-GVO dem Grunde nach eingehalten werden.

(4) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass dies entsprechend den datenschutzrechtlichen Bedingungen geschieht, und stellt im Fall eines Verstoßes relyon von Ansprüchen Dritter frei. Stellt der Kunde fest, dass bei ihm gespeicherte besondere Arten personenbezogener Daten, personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat er dies nach umgehend, respektive unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde, relyon sowie den Betroffenen mitzuteilen (vgl. Art. 33, 34 DS-GVO).

(5) Der Kunde räumt der relyon AG das Recht ein, seinen Firmennamen sowie sein Unternehmenslogo zu Marketingzwecken zu verwenden, insbesondere in Präsentationen, auf der Website und in weiteren Kommunikationsmaterialien. Eine solche Nutzung erfolgt, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht.

(6) Zudem ist die relyon AG berechtigt, den Kunden für die Erstellung einer Success Story und eines Kundenzitats zu kontaktieren. Entwürfe hierfür werden dem Kunden stets zur Prüfung vorgelegt; Veröffentlichung erfolgt erst nach seiner schriftlichen Freigabe bzw. nach Abstimmung etwaiger Korrekturen.

§ 14 Wechsel des Vertragspartners

(1) relyon hat das Recht, die Anmeldung des Nutzers beim Online-Dienst sowie alle mit dem Anbieter geschlossenen Verträge des Nutzers mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn der Nutzer nicht binnen eines Monats ab Mitteilung des Anbieters an den Nutzer schriftlich widersprochen hat. Der Nutzer wird vorher auf die Wirkung des Schweigens hingewiesen. Für die vorstehenden Erklärungen genügt die Mitteilung per E-Mail.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen relyon ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für das Rechtsverhältnis zwischen relyon und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Pflichten ist der Geschäftssitz von relyon, deren Niederlassung oder der Standort ihres Erfüllungsgehilfen, welcher mit der Erfüllung beauftragt wurde.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich der Geschäftssitz von relyon, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.